

Anhang 3 zum Personalvorsorge- und Organisationsreglement

**Teilliquidation der Stiftung
Teil- und Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks
gültig ab 1. Juli 2011**

der

**TRANSPARENTA Sammelstiftung
für berufliche Vorsorge**

1. Teilliquidation der Stiftung

- 1.1. Bei der Teilliquidation der Stiftung werden den austretenden Vorsorgewerken die folgenden Werte mitgegeben:
 - vorhandenes Altersguthaben samt Zins
 - Deckungskapitalien der Rentner und pendenten Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeitsfällen
 - Sämtliche Arbeitgeberbeitragsreserven
 - Wertschwankungsreserve
 - Freie Mittel
 - Beitragskonto
- 1.2. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn sich die Anzahl der in der Stiftung aktiv versicherten Personen durch die Auflösung von Anschlussverträgen innerhalb eines Kalenderjahrs sowohl um mindestens 10 % als gleichzeitig auch um mindestens 300 Personen reduziert.
- 1.3. Sind die Voraussetzungen gemäss Ziffer 64.2. erfüllt, wird eine Teilliquidation der Stiftung durchgeführt. Werden an austretende Vorsorgewerke versicherungstechnische Risiken übertragen, haben diese einen kollektiven anteilmässigen Anspruch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Swiss GAAP FER 26 per Liquidationsstichtag.
- 1.4. Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt der Teilliquidation der Stiftung, Höhe der technischen Rückstellungen und Verteilungsplan werden in Form eines Feststellungsbeschlusses des Stiftungsrats zur Teilliquidation schriftlich festgehalten.
- 1.5. Hat die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllt sind und wird ein entsprechendes Verfahren durchgeführt, informiert die Stiftung die Vorsorgewerke über den Feststellungsbeschluss zur Teilliquidation, die Höhe der technischen Rückstellungen, den Verteilungsplan und das weitere Vorgehen. Die Vorsorgewerke haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss des Stiftungsrats Einsprache zu erheben. Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den Vorsorgewerken eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzung, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.
- 1.6. Für die Aufteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird zwischen den verbliebenen und den abgegangenen Vorsorgewerken unterschieden. Die Gruppe der verbliebenen Vorsorgewerke umfasst jene Anschlüsse, die sowohl am Anfang, als auch am Ende des Kalenderjahres, in welchem die Voraussetzungen für die Teilliquidation erfüllt wurden, zum Bestand der Stiftung gehörten. Zur Gruppe der abgegangenen Vorsorgewerke zählen jene Anschlüsse, die am Anfang des Kalenderjahres zum Bestand der Stiftung gehörten und am Ende des Kalenderjahres teilweise oder vollständig aufgelöst wurden. Die Aufteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf die Gruppe der verbliebenen Vorsorgewerke und die abgegangenen Vorsorgewerke erfolgt proportional je zu den gesamten Altersguthaben der aktiv versicherten Personen und Deckungskapitalien der Rentner (je per Stichtag der Teilliquidation). Der dem abgehenden Vorsorgewerk zustehende Anteil an den versicherungstechnischen Rückstellungen reduziert sich für jedes ganze und angebrochene Jahr, um welches das austretende Vorsorgewerk weniger als 5 Jahre lang der Stiftung angeschlossen war, um jeweils 20 %. Die den abgegangenen Vorsorgewerken zustehenden technischen Rückstellungen werden diesen kollektiv übertragen.

2. Teilliquidation oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

- 2.1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation innerhalb eines einzelnen Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn sich die Anzahl der aktiven versicherten Personen innerhalb der massgebenden Periode infolge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus oder einer personalwirksamen Restrukturierung der Firma im folgenden Ausmass reduziert:

• bei 1 bis 5 aktiven versicherten Personen	um mindestens 2 Personen
• bei 6 bis 10 aktiven versicherten Personen	um mindestens 3 Personen
• bei 11 bis 25 aktiven versicherten Personen	um mindestens 4 Personen
• bei 26 bis 50 aktiven versicherten Personen	um mindestens 5 Personen
• bei über 50 aktiven versicherten Personen	um mindestens 10 %

Eine personalwirksame Restrukturierung liegt vor wenn;

- Geschäftsbereiche verkauft, oder
- Geschäftsbereiche zusammengelegt, oder
- Unternehmenstätigkeiten aufgegeben bzw. ausgelagert werden.

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation innerhalb eines einzelnen Vorsorgewerks sind ebenfalls erfüllt, wenn sich die Summe der Altersguthaben durch Austritte innerhalb der massgebenden Periode um mindestens 50 % reduziert.

Als massgebende Periode für die Reduktion des Versichertenbestands oder der Altersguthaben gilt grundsätzlich das Kalenderjahr. Sieht der Abbauplan der angeschlossenen Firma selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

2.2. Die anspruchsberechtigte Personengruppe umfasst einerseits diejenigen aktiven versicherten Personen, welche in der massgebenden Periode, in welchem die Voraussetzungen für die Teilliquidation des Vorsorgewerks erfüllt wurden, als aktive versicherte Personen aus dem Vorsorgewerk ausscheiden und andererseits diejenigen, welche am Ende der massgebenden Periode, in welchem die Voraussetzungen für die Teilliquidation des Vorsorgewerks erfüllt wurden, im Vorsorgewerk verbleiben.

2.3. Die kollektiv austretenden aktiven versicherten Personen haben einen kollektiven Anspruch auf den Anteil an den Wertschwankungsreserven und Freien Mittel. Als kollektiv austretende aktive versicherten Personen gelten diejenigen, die als Gruppe in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten, wenn mehr als 50 % der Arbeitnehmer eines angeschlossenen Unternehmens in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten; oder mindestens 5 Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis bei einem gemeinsamen neuen Arbeitgeber eingehen und deshalb en bloc in die Vorsorgeeinrichtungen des neuen gemeinsamen Arbeitgebers übertreten.

Die individuell austretenden aktiven versicherten Personen haben nebst dem Anspruch auf ihre Austrittsleistung einen individuellen Anspruch auf den Anteil an den Freien Mitteln. Ein individueller Anspruch auf den Anteil an den Wertschwankungsreserven besteht nicht. Als individuell austretende aktive Versicherte gelten sämtliche Versicherten, die in der massgebenden Periode aus dem Vorsorgewerk ausscheiden und nicht zu den kollektiven Austritten gehören.

2.4. Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen aktiven versicherten Personen erfolgt proportional zu deren Austrittsleistungen (per Bilanzstichtag, spätestens per Austrittsdatum), multipliziert mit der Anzahl der im Vorsorgewerk bis zum Bilanzstichtag, spätestens zum Austrittsdatum, zurückgelegten Versicherungsjahre.

Die auf die verbleibenden aktiven versicherten Personen entfallenden Wertschwankungsreserven und Freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

Liegt eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 vor, so wird dieser Fehlbetrag auf die austretenden und verbleibenden aktiven versicherten Personen aufgeteilt. Die Definition dieser Personengruppen ist dieselbe wie bei einem positiven Betrag. Die individuelle Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Personen erfolgt proportional zu deren Altersguthaben per Bilanzstichtag, reduziert um die Summe der in den letzten 12 Monaten zuvor eingebrachten Kapitalien und erhöht um in den letzten 12 Monaten zuvor getätigten Vorbezüge für Wohneigentum. Als eingebrachte Kapitalien im Sinne dieses Absatzes gelten eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einkäufe, Rückzahlungen für Wohneigentum, eingehende Mittel aus Scheidung sowie freie Mittel aus anderen Vorsorgeeinrichtungen.

Die auf die austretenden aktiv versicherten Personen entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden von deren Austrittsleistungen in Abzug gebracht. Die Altersguthaben gemäss Artikel 15 BVG werden in jedem Fall gewahrt.

Der auf die verbleibenden aktiven versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

Bagatellbeträge werden nicht ausbezahlt. Als Bagatellbeträge gelten bei individuellen Verteilungen Beträge von weniger als CHF 100.00.

- 2.5. Die Vorsorgekommission ist verpflichtet, die Stiftung über das Vorliegen eines möglichen Teilliquidationstatbestands zu informieren. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 2.6. Die Vorsorgekommission informiert die aktiven versicherten Personen zeitgerecht über die Teilliquidation. Diese haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Information überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern eine vorherige Bereinigung mit der Vorsorgekommission erfolglos geblieben ist.
- 2.7. Die Voraussetzungen für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn der Anschlussvertrag vollständig aufgelöst wird, oder wenn das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrags weder aktive versicherte Personen noch Rentner aufweist (Liquidation eines "leeren" Vertrags).

3. Allgemeine Bestimmungen zur Teil- und Gesamtliquidation der Stiftung bzw. eines Vorsorgewerks

- 3.1. Als Bilanzstichtag gilt der 31. Dezember des Jahres, welcher der Feststellung des Teilliquidationssachverhalts durch die Vorsorgekommission (Datum der ersten Mitteilung an die Stiftung), jedoch frühestens dem Beginn der massgebenden Periode, vorangeht. Bei Auflösung von Anschlussverträgen gilt als Bilanzstichtag das Wirkungsdatum der Vertragsauflösung.
- 3.2. Bei grösseren Änderungen der Aktiven und Passiven, welche zwischen dem Bilanzstichtag und der Übertragung der Mittel zu einer Deckungsgradveränderung von mehr als 5 Prozentpunkten führen, werden allfällige zu übertragende Wertschwankungsreserven, versicherungstechnische Rückstellungen und Freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend angepasst. Zum Zeitpunkt der Übertragung der Mittel wird auf den provisorischen Deckungsgrad abgestellt, welcher durch den Pensionsversicherungsexperten ermittelt wird.
- 3.3. Grundlage für die Bestimmung der Wertschwankungsreserven, Freien Mittel und versicherungstechnischen Rückstellungen bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung zu Veräusserungswerten (Marktwerten) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven erfolgt nach fachmännisch angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung.
- 3.4. Massgebend für die Ermittlung eines versicherungstechnischen Fehlbetrags ist Art. 44 BVV2. Ergibt sich per Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag, darf dieser anteilmässig und individuell oder kollektiv bei der Austrittsleistung abgezogen werden. Das Altersguthaben gemäss Artikel 15 BVG wird in jedem Fall gewahrt.
- 3.5. Wurde im Falle eines Fehlbetrags die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Austrittsleistung überwiesen, so muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.
- 3.6. Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einsprachen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Die Revisionsstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation. Werden bei der Aufsichtsbehörde Beschwerden eingereicht, überprüft und entscheidet diese über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Artikel 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter eine entsprechende Verfügung erlässt.
- 3.7. Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- oder Gesamtliquidation seines Vorsorgewerks nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird die ausstehende Betragsforderung vorerst provisorisch mit den Wertschwankungsreserven oder Freien Mitteln des betroffenen Vorsorgewerks saldiert. Kann der entsprechende Betrag nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen versicherten Person unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht. Die individuellen Freizügigkeitsleistungen werden nicht durch Beitragsausstände gekürzt, vorbehalten bleibt BVG Art. 39 Absatz 2.

- 3.8. Besteht bei der Gesamtliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerks zugewiesen.
- 3.9. Die Kosten für die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation werden von den Wertschwankungsreserven oder Freien Mitteln des betroffenen Vorsorgewerks abgezogen oder auf Wunsch dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Bei einem Fehlbetrag werden die Kosten dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Für ausserordentliche Aufwendungen, wie Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks in Unterdeckung, Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden usw. wird analog verfahren.
- 3.10. Ab dem Bilanzstichtag bis zur Übertragung der Vermögenswerte, werden die folgenden Zinssätze gewährt:
- Altersguthaben und Rentendeckungskapitalen zum BVG-Mindestzinssatz
 - Alle weiteren Kapitalien werden nicht verzinst.
- 3.11. Der kollektive Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen besteht nicht, wenn die Teil- oder Gesamtliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

4. Inkrafttreten

- 4.1. Der vorliegende Anhang 3 tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 15. September 2011.

Im Namen des Stiftungsrats:

.....
Arbeitgebervertreter

.....
Arbeitnehmervertreter